

Haushaltssatzung

der Stadt Leer für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Leer in der Sitzung am 22.02.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	62.622.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	65.603.500 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	61.590.000 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	65.619.700 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.775.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	13.877.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	14.062.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	5.998.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

<i>Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes</i>	<i>79.427.000 €</i>
<i>Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes</i>	<i>85.494.700 €</i>

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes LEEB** für das Haushaltsjahr 2018 wird

im **Erfolgsplan** mit

Erträgen in Höhe von	200 €
Aufwendungen in Höhe von	90.100 €

im **Vermögensplan** mit

Einnahmen in Höhe von	745.000 €
Ausgaben in Höhe von	745.000 €

festgesetzt.

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes KWL** für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Erfolgsplan mit		
Erträgen in Höhe von	955.000 €
Aufwendungen in Höhe von	993.200 €
im Vermögensplan mit		
Einnahmen in Höhe von	228.000 €
Ausgaben in Höhe von	228.000 €
festgesetzt.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **10.102.000 €** festgesetzt.

In dem Vermögensplan des Eigenbetriebes LEEB werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für den Eigenbetrieb KWL wird auf **3.000.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **6.230.000 €** festgesetzt.

In den Vermögensplänen der Eigenbetriebe LEEB und KWL werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **16.000.000 €** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch den Eigenbetrieb LEEB in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **150.000 €** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch den Eigenbetrieb KWL in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **180.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.

2. Gewerbesteuer

395 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden gem. § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG als unerheblich angesehen, wenn sie einen Betrag von **50.000,00 €** nicht überschreiten.

Ferner sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind, in unbegrenzter Höhe als nicht erheblich anzusehen.

Leer (Ostfriesland), den 22.02.2018




Beatrix Kuhl
Bürgermeisterin

G e n e h m i g u n g

Gemäß den §§ 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 225 ff.), zuletzt geändert durch Haushaltsbegleitgesetz vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22), genehmige ich die vom Rat der Stadt Leer in seiner Sitzung am 22.02.2018 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 hinsichtlich:

1. des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen von 10.102.000 € (Stadt Leer) und des im Vermögensplan des Eigenbetriebes KWL vorgesehenen Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen von 3.000.000 €;
2. des in § 3 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen von 6.230.000 €;
3. des in § 4 festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite von insgesamt 16.330.000 € {für die Stadt Leer 16.000.000 €, für den Kommunalen Eigenbetrieb (LEEB) 150.000 € und für den Eigenbetrieb Kommunale Wohnungsverwaltung Leer (KWL) 180.000}.

Leer, den 25.04.2018

Landkreis Leer
Der Landrat


Matthias Grootte

